

A4 Abschnitt 3 - Wärmewende und Gebäude [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

945 § 19 Grundsätze des nachhaltigen Bauens

946 (1) Das Land wirkt darauf hin, dass Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im
947 Sinne des § 2 Absatz 1 Landesbauordnung so errichtet, geändert und
948 instandgehalten werden, dass die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden.
949 Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen

950 1. zur Reduzierung des Flächenverbrauchs,

951 2. zur Förderung des Klimaschutzes, insbesondere durch energieeffizientes
952 Bauen und eine Wärmeversorgung auf Grundlage erneuerbarer Energien,

953 3. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels,

954 4. zur Schonung von Ressourcen einschließlich der Wiederverwendung von
955 Bauprodukten und Baustoffen,

956 5. zur Verwendung kohlenstoffspeichernder oder sonstiger klimafreundlicher
957 Baustoffe, insbesondere von Baustoffen aus Paludikultur aus regionalem
958 Anbau,

959 6. zum Schutz der Arten und

960 7. zum Schutz oder zur Förderung der Biodiversität.

961 Dabei ist das Bauen im Bestand insbesondere durch Änderungen, Aufstockungen und
962 Sanierungen und die Nutzung sowie Umnutzung von Bestandsgebäuden dem Neubau nach
963 Möglichkeit vorzuziehen. Das Land berücksichtigt die Grundsätze nach Satz 1 bis
964 3 in allen Strategien, Programmen und Planungen.

965 (2) Das Land entwickelt im Rahmen des Klimaschutzplans gemäß § 5 Strategien und
966 Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1. Hierzu sollen Hemmnisse,
967 die der Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1, insbesondere derjenigen nach
968 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Nummer 5, entgegenstehen, beseitigt werden.

969 § 20 Klimaneutraler Gebäudebestand

970 (1) Zur Erreichung der Ziele für den Gebäudesektor nach § 4 Absatz 3 Nummer 4
971 sollen sich Gebäudeeigentümer*innen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen
972 Möglichkeiten und persönlichen Verhältnisse bei der Bewirtschaftung und der
973 energetischen Sanierung von Gebäuden sowie bei der gebäudebezogenen Nutzung
974 erneuerbarer Energien an den Zielen dieses Gesetzes orientieren.

975 (2) Die zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 Satz 1 vom Land zu entwickelnden
976 Strategien im Rahmen des Klimaschutzmaßnahmenplans gemäß § 5 umfassen
977 insbesondere die zunehmende Deckung der Wärmeversorgung durch erneuerbare
978 Energien, Umwelt- und Abwärme, die ortsnahe Erzeugung und Speicherung von Wärme

979 und die kontinuierliche Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudebestandes.
980 Hierzu legt das Land insbesondere ein Programm zur energetischen
981 Wohnviertelsanierung auf.

982 (3) Die Landesregierung baut zur Umsetzung der Ziele des Absatzes 1 umfassende,
983 landesweite, kostenfreie und niedrigschwellige zugängliche Beratungsangebote für
984 Bürger*innen und Gebäudeeigentümer*innen auf. Die Landesregierung berichtet im
985 Rahmen der Monitoringberichte nach § 6 Absatz 2 über den Stand des Aufbaus der
986 Beratungsangebote nach Satz 1 und über ihre Inanspruchnahme.

987 § 21 Kommunale Wärmeplanung

988 (1) Abweichend von § 1 Satz 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
989 Dekarbonisierung der Wärmenetze ist das Zieljahr der treibhausgasneutralen
990 Wärmeversorgung in Mecklenburg-Vorpommern das Jahr 2035.

991 (2) Alle Gemeinden sind verpflichtet, bis zu den in § 4 Absatz 2 des Gesetzes
992 für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze genannten Fristen
993 kommunale Wärmepläne nach Maßgabe des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
994 Dekarbonisierung der Wärmenetze zu erstellen und erforderlichenfalls
995 fortzuschreiben. Die Pflicht nach Satz 1 kann von amtsangehörigen Gemeinden per
996 Beschluss der Gemeindevertretung auf das Amt übertragen werden.

997 (3) Planungsverantwortlich für die Umsetzung der Pflicht nach Absatz 2 in den
998 Gemeinden oder Ämtern ist jeweils die entsprechende zuständige
999 Gemeindeverwaltung des Gemeindegebietes. Die planungsverantwortliche Stelle nach
1000 Satz 1 zeigt den Wärmeplan dem für Energie zuständigen Landesministerium
1001 spätestens zu den in § 4 Absatz 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
1002 Dekarbonisierung der Wärmenetze genannten Fristen an. Nach Durchführung der
1003 Eignungsprüfung nach § 14 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
1004 Dekarbonisierung der Wärmenetze auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zeigen die
1005 Gemeindeverwaltungen dem für Energie zuständigen Landesministerium unverzüglich
1006 die Resultate der Eignungsprüfung an.

1007 (4) Für Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000
1008 Einwohner*innen gemeldet sind, ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.
1009 Gemeinden können die Wärmeplanung gemeinsam durchführen. Zu diesem Zweck können
1010 die Rechte und Pflichten der planungsverantwortlichen Stelle übertragen werden.

1011 (5) Die planungsverantwortlichen Stellen nach Absatz 3 Satz 1 beschließen den
1012 Wärmeplan für die Gemeindegebiete innerhalb ihrer Zuständigkeit.

1013 (6) Auf Grundlage der Überprüfung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für die
1014 Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze sollen die Wärmepläne nach
1015 Absatz 1 spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

1016 (7) Das für Energie zuständige Landesministerium trifft die Entscheidungen über
1017 die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als
1018 Wasserstoffnetzausbaugebiete nach § 26 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
1019 Dekarbonisierung der Wärmenetze sowie über den Ausschluss von Teilgebieten für
1020 ein Wasserstoffnetz nach § 22 Nummer 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
1021 Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder
1022 Ausbau von Wärmenetzen in Gebieten, die sich auf Grundlage der von der
1023 planungsverantwortlichen Stelle nach Absatz 3 Satz 3 durchgeführten
1024 Eignungsprüfung nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung

1025 und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für
1026 eine Versorgung durch ein Wärmenetz eignen, soll unverzüglich nach dem Anzeigen
1027 der Resultate der Eignungsprüfung nach Absatz 3 Satz 3 erfolgen.

1028 (8) Das für Energie zuständige Landesministerium nimmt nach § 21 Nummer 5 die
1029 Bewertung von Wärmeplänen für Gemeindegebiete mit mehr als 45 000
1030 Einwohner*innen vor.

1031 (9) Das für Energie zuständige Landesministerium führt eine Wasserstoff-
1032 Vorabprüfung durch, die Auskunft über den künftigen Verlauf des Wasserstoff-
1033 Kernnetzes und bestehende Planungen für Wasserstoff-Elektrolyseure gibt. Das für
1034 Energie zuständige Landesministerium bewertet auf Grundlage der Ergebnisse der
1035 Vorabprüfung nach Satz 1 die Eignung von Gemeindegebieten für die Versorgung
1036 durch ein Wasserstoffnetz nach Maßgabe von § 14 Absatz 3 des Gesetzes für die
1037 Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Ergebnisse der
1038 Vorabprüfung nach Satz 1 und der Bewertung nach Satz 2 sind den
1039 Gemeindeverwaltungen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zuzuleiten und im
1040 Internet zu veröffentlichen. In Gebiete, die sich auf Grundlage der Bewertung
1041 nach Satz 2 nach Maßgabe von § 14 Absatz 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und
1042 zur Dekarbonisierung der Wärmenetze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine
1043 Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignen, entfällt die Eignungsprüfung nach §
1044 14 Absatz 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der
1045 Wärmenetze für die Versorgung durch ein Wasserstoffnetz.

1046 (10) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu
1047 treffen über

1048 1. vereinfachte Verfahren für die Wärmeplanung nach Maßgabe des Absatzes 4
1049 Satz 1, des § 4 Absatz 3 sowie des § 22 des Gesetzes für die Wärmeplanung
1050 und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze,

1051 2. gemeinsame Wärmeplanungen nach Absatz 4 Satz 2 sowie § 4 Absatz 3 des
1052 Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze,

1053 3. Anforderungen an die Wärmepläne, die über die Vorgaben der Absätze 1, 2
1054 und 6 hinausgehen,

1055 4. Art und Umfang finanzieller Zuwendungen an die planungsverantwortlichen
1056 Stellen nach Absatz 3 Satz 1,

1057 5. weitere für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und des Gesetzes für
1058 die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze zwingend
1059 erforderliche Angaben.

1060 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummer 1 bis 5 erstmals
1061 spätestens bis zum 30. Juni 2025.

1062 § 22 Wärmenetze

1063 (1) Abweichend von den in § 29 Absatz 1 sowie § 31 Absatz 1 des
1064 Wärmeplanungsgesetz genannten Anteilen an erneuerbarer Wärme, unvermeidbarer
1065 Abwärme oder einer Kombination hieraus an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in
1066 Wärmenetzen muss dieser Anteil für jedes Wärmenetz in Mecklenburg-Vorpommern ab
1067 dem 31.12.2035 bei 100 Prozent liegen.

1068 (2) Der rasche Aufbau und Ausbau von Wärmenetzen ist von überragendem
1069 Landesinteresse und hat bei allen planerischen Abwägungen Vorrang.
1070 Grundeigentümer sind dazu verpflichtet, die Führung von Leitungstrassen über
1071 ihre Grundstücke zu dulden, sofern nicht berechnigte und erhebliche Gründe
1072 dagegen sprechen.

1073 § 23 Geothermie und Umweltwärme

1074 (1) Die Landesregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale
1075 zur Wärmeerzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energien, insbesondere der
1076 mitteltiefen und tiefen Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme.

1077 (2) Die Landesregierung erarbeitet auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes eine
1078 Strategie zur Beschleunigung der Erschließung und Nutzung der Potenziale der
1079 Geothermie und Umweltwärme. Mit der Strategie nach Satz 1 sollen insbesondere
1080 Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im
1081 Zusammenhang mit dem Ausbau der Erschließung und der Nutzung der Geothermie und
1082 Umweltwärme, zur Ausweitung hierzu erforderlicher Aktivitäten des geologischen
1083 Landesdienstes zur systematischen geologischen Erkundung und
1084 Datenbereitstellung, zur Absicherung des Fündigkeitsrisikos bei
1085 Geothermiebohrungen und zur Einbindung der Geothermie und Umweltwärme in die
1086 kommunalen Wärmepläne in Mecklenburg-Vorpommern, zur Ausweitung und
1087 Unterstützung von Aktivitäten zur Erkundung, Evaluierung und Bereitstellung von
1088 Daten zu Potentialen zur Nutzung von Umweltwärme sowie zur Schaffung
1089 entsprechender Beratungsangebotes entwickelt werden. Die Landesregierung legt
1090 dem Landtag die Strategie nach Satz 1 spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten
1091 dieses Gesetzes vor. Dem Landtag ist über die Umsetzung der Strategie nach Satz
1092 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage nach Satz 3 jährlich zu berichten.

1093 § 24 Dachbegrünung

1094 (1) Die Eigentümer*innen von Gebäuden in Gemeinden mit mehr als 10.000
1095 Einwohner*innen, deren Baubeginn nach dem 31. Dezember 2025 liegt, haben zu
1096 errichtende Dächer mit bis zu 20 Grad Dachneigung vollständig, dauerhaft,
1097 struktur- und artenreich und mindestens extensiv zu begrünen. Dies gilt auch bei
1098 wesentlichen Umbauten des Daches eines Gebäudes, die nach dem 31. Dezember 2025
1099 begonnen wurden. Von den Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 ausgenommen sind
1100 notwendige technische Anlagen, Dachaufbauten, Dachfenster und Flächen anderer
1101 notwendiger Dachnutzungen sowie nutzbare Freibereiche auf den Dächern.

1102 (2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt ebenso als erfüllt,

1103 1. soweit das Gebäude mit einer Photovoltaikanlage nach § 15 betrieben wird
1104 oder

1105 2. soweit alternative Begrünungen nachgewiesen oder hergestellt wurden.
1106 Hierfür sind anstelle der Dachbegrünung je angefangene 20 m² nicht
1107 hergestellter Dachbegrünung zusätzlich ein standortgerechter mittel- oder
1108 großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück
1109 nachzuweisen oder zu pflanzen oder zusätzlich eine 10 m² große mit
1110 Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück
1111 nachzuweisen oder herzustellen. Bestehende standortgerechte Bäume oder mit
1112 standortgerechten Sträuchern begrünte Flächen auf dem Baugrundstück werden

1113 dabei angerechnet. Die Kompensation nach Satz 1 bis 3 kann nicht auf
1114 Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.

1115 (3) Die zuständige Behörde kann von den Pflichten nach Absatz 1 auf Antrag
1116 teilweise oder vollständig befreien, soweit die Erfüllung der Pflichten

1117 1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,

1118 2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder

1119 3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

1120 Auf Antrag kann ferner im Einzelfall von den Pflichten nach Absatz 1 befreit
1121 werden, wenn ihre Erfüllung aufgrund besonderer Umstände zu einer unbilligen
1122 Härte führen würde.

1123 (4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1124 1. Die Anforderungen an die Dachbegrünung nach Absatz 1,

1125 2. Die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 3 Satz 1
1126 Nummer 2,

1127 3. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 3 Satz
1128 1 Nummer 3,

1129 4. Die von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommenen Gebäude,

1130 5. Das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,

1131 6. Weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Pflicht nach Absatz
1132 1,

1133 7. Die Anforderungen an die Erfüllungsmöglichkeiten nach Absatz 2,

1134 8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 3 Satz 2.

1135 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummern 1 bis 8
1136 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht,
1137 so lange keine Rechtsverordnung nach Satz 2 erlassen wurde.